



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	22.06.2026	beschließend
Gemeindevertretung	24.06.2026	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung der Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) der Gemeinde Schmitten im Taunus für das Abrechnungsgebiet 5 Niederreifenberg

Sachdarstellung:

Hessen Mobil führt derzeit die grundhafte Sanierung der Landstraße L 3276 im Abschnitt zwischen der L3025 (Brunhildestraße in Niederreifenberg) und der L3023 (Kittelhütte) durch. Im Zuge dieser Gemeinschaftsmaßnahme übernimmt die Gemeinde Schmitten im Taunus den Ausbau der Gehwege und Nebenanlagen in der Hauptstraße / Emser Straße (L3276), für die sie zuständig ist.

Die Kosten für den Gehwegausbau fallen in den kommunalen Aufgabenbereich und sollen über die wiederkehrenden Straßenbeiträge (WStrBS) finanziert werden. Gemäß § 14 (2) Absatz c) unserer Satzung über die wiederkehrenden Straßenbeiträge (WStrBS) wurde der Beitragssatz in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Am 11.12.2025 trat die Beitragssatzung nach §14 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Gemeinde Schmitten im Taunus für das Abrechnungsgebiet Niederreifenberg in Kraft. Die Beitragsberechnung beruhte zum damaligen Zeitpunkt auf der Kostenberechnung zur Herstellung der Nebenanlagen (Gehwegflächen) in der Hauptstraße / Emser Straße, welche in der Gemeinschaftsmaßnahme mit Hessen Mobil ebenfalls grundhaft und barrierefrei ausgebaut werden. Der in der Satzung berechnete und festgelegte Beitragssatz wurde für einen Abrechnungszeitraum von drei Jahren (2026-2028) in einer Höhe von 0,1980498 €/m² Veranlagungsfläche festgelegt.

Nachdem am 12.11.2025 der zusätzliche Ausbau des Quellbachweges in Niederreifenberg, im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme mit Hessen Mobil, durch die Gemeindevertretung beschlossen wurde, wurde der Quellbachweg durch den beratenden Juristen Dr. Thielmann noch einmal in Bezug auf den anzuwendenden Veranlagungsmodus überprüft.

Die juristische Einschätzung von Herrn Dr. Thielmann lautete, dass der Quellbachweg Merkmale eines erstmaligen Ausbaus aufweist und demzufolge über den wiederkehrenden Straßenbeitrag veranlagt werden sollte. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass für die beitragsrechtliche Abwicklung eine wirksame Widmung des Quellbachweges vorliegen muss.

Die Widmung des Quellbachweges ist zwischenzeitlich erfolgt und mit öffentlicher Bekanntmachung vom 17.02.2026 veröffentlicht worden. Hierzu wird auf die Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die Widmung der Straße „Quellbachweg“ im Ortsteil Niederreifenberg vom 04.02.2026 (Tagesordnungspunkt Nr. 7, Vorlage VL-16/2026) verwiesen.

Hierdurch haben sich im laufenden Prozess die beitragsfähigen Herstellungskosten um den Anteil des Quellbachweges erhöht. Zusätzlich sind zwischenzeitlich Flächen, die bislang einer Verschonung unterlagen, aus der Verschonung herausgefallen und bei der Ermittlung der Veranlagungsfläche bereits berücksichtigt worden.

Aufgrund dieser Änderungen ist eine Neuberechnung des Beitragssatzes erforderlich. Der neu ermittelte Beitragssatz muss daher durch eine Änderung der bestehenden Beitragssatzung neu festgesetzt werden.

Nach erfolgter Auftragsvergabe für die Straßenbaumaßnahme „Quellbachweg“ sowie für die Nebenanlagen in der Hauptstraße / Emser Straße ergibt sich für das Abrechnungsgebiet 5 Niederreifenberg ein neuer Beitragssatz in Höhe von 0,457 €/m² Veranlagungsfläche.

Der Abrechnungszeitraum bleibt unverändert bei drei Jahren (2026-2028).

Finanzielle Auswirkungen:

Die nachfolgenden Angaben zur Ermittlung des Beitragssatzes ergeben sich aus den beigefügten zwei Präsentationsfolien der Anliegerinformationsveranstaltung vom 18.03.2026:

Ermittlung des Beitragssatzes:

- Gesamtkosten Gehwege, Nebenanlagen, Bau und Nebenkosten: ca. brutto 664.914 €
- Gemeindeanteil (34,04 %): ca. 226.337 €
- Beitragsfähiger Aufwand (Gesamtkosten abzüglich Gemeindeanteil): ca. brutto 438.577 €

Der beitragsfähige Aufwand in Höhe von ca. brutto 438.577 € wird durch die Veranlagungsfläche von 313.578 m² geteilt. Daraus ergibt sich der Beitragssatz in Höhe von ca. **1,372 €/m²**, der auf die beitragspflichtige Veranlagungsfläche im Abrechnungsgebiet verteilt wird. Dieser Betrag wird anschließend auf den Zeitraum von drei Jahren (2026-2028) umgelegt, sodass sich ein jährlicher Beitragssatz von ca. **0,457 €/m²** ergibt. Die Werte 1,372 €/m² und 0,457 €/m² wurden jeweils auf drei Nachkommastellen gekürzt.

Damit die Beiträge ab 2026 erhoben werden können, ist eine formelle Beschlussfassung über diese Satzung erforderlich.

Der Beitragssatz gilt verbindlich für den in der Satzung angeführten Erhebungszeitraum.
Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung muss vor dem 31.12.2026 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den dem Original dieser Niederschrift beigefügten Entwurf der Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) der Gemeinde Schmitten im Taunus für das Abrechnungsgebiet 5 Niederreifenberg rückwirkend zum 01.01.2026 als Satzung.

Anlage(n):

1. Entwurf der Beitragssatzung Niederreifenberg 2026 bis 2028
2. Anlage aus Anliegerversammlung

Schmitten, den 15.06.2026
Sachbearbeiter
Michael Heuser

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin